



Bild: shutterstock

BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER AUGUST 2026

DAS HÄUSLICHE ARBEITSZIMMER

Welche Kosten sind steuerlich absetzbar?

Ob im Homeoffice, bei einer selbstständigen Tätigkeit oder für die Verwaltung des eigenen Unternehmens: Viele berufliche Aufgaben werden inzwischen regelmäßig von zu Hause aus erledigt. Steuerlich wird dabei jedoch zwischen einem „echten“ häuslichen Arbeitszimmer und dem Arbeiten am Küchentisch oder an einem Schreibtisch im Schlafzimmer unterschieden.

WANN LIEGT EIN HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER VOR?

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein abgeschlossener Raum, der in die private Wohnung oder das Wohnhaus eingebunden ist und nahezu ausschließlich beruflich oder betrieblich genutzt wird. Eine private Mitbenutzung von weniger als zehn Prozent ist grundsätzlich unschädlich. Im Falle einer Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer oder der Arbeit am Küchentisch werden diese Voraussetzungen regelmäßig nicht erfüllt, weil der Raum in relevantem Umfang auch privat genutzt wird. In diesen Fällen kommt möglicherweise die Homeoffice-Tagespauschale in Betracht.

DER MITTELPUNKT DER TÄTIGKEIT

Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sich dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit befindet.

TATSÄCHLICHE KOSTEN ODER JAHRESPAUSCHALE

Befindet sich der Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, besteht ein Wahlrecht zwischen der Jahrespauschale oder dem Ansatz der tatsächlichen Kosten.

Jahrespauschale

Der pauschale Abzug zur Abgeltung der Aufwendungen beträgt 1.260 Euro pro Kalender- oder Wirtschaftsjahr.

Tatsächliche Kosten

Die auf das Arbeitszimmer entfallenden tatsächlichen Aufwendungen, wie Miete, Schuldzinsen und Kosten für Strom, Heizung und Wasser, können ohne betragsmäßige Obergrenze berücksichtigt werden.

GEMEINSAME NUTZUNG DURCH MEHRERE PERSONEN

Die Jahrespauschale ist personenbezogen. Bei einer gemeinsamen Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers, von bspw. beiden Ehepartnern, wird die Voraussetzung des Tätigkeitsmittelpunkts für jede Person gesondert geprüft und bei Erfüllung jeder Person einmal pro Jahr gewährt.

Beim Abzug der tatsächlichen Kosten kann jede Person dagegen nur die Aufwendungen berücksichtigen, die sie selbst getragen hat oder die ihr steuerlich zugerechnet werden können.

ABGRENZUNG ZUR HOMEOFFICE-TAGESPAUSCHALE

Liegt kein anerkanntes häusliches Arbeitszimmer vor, kann die Homeoffice-Tagespauschale eine Alternative sein. Sie beträgt 6 Euro pro Tag, höchstens 1.260 Euro im Jahr (= max. 210 Tage). Liegen die Voraussetzungen nicht während des gesamten Jahres vor, wird die Jahrespauschale für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt bildet, um 1/12 (= 105 Euro) gekürzt. Grundsätzlich muss die Tätigkeit an diesem Tag zeitlich überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden und es darf keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht werden.

Für denselben Zeitraum dürfen die Tagespauschale und die tatsächlichen Arbeitszimmerkosten (bzw. anteilige Miete, Gebäude-AfA, Schuldzinsen, Strom, Heizung, Wasser, usw.) und die Jahrespauschale nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

ARBEITSMITTEL SIND ZUSÄTZLICH ABZIEHBAR

Arbeitsmittel, wie der Computer, der Schreibtisch oder beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten sind nicht mit der Arbeitszimmer- oder Homeoffice-Pauschale abgegolten. Sie können daher grundsätzlich zusätzlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Das gilt unabhängig davon, ob ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vorhanden ist.

UNSER TIPP

Ob ein Raum steuerlich als häusliches Arbeitszimmer anerkannt wird und wo sich der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet, hängt häufig von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Sprechen Sie uns daher gerne an. Wir prüfen gemeinsam mit Ihnen, welche Abzugsmöglichkeit am besten zu Ihrer persönlichen und beruflichen Situation passt.